

# Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V.

Erich-Zeigner-Allee 22 – 04229 Leipzig

[www.lohi-sachsen.de](http://www.lohi-sachsen.de)

## Beratungsstellen:

**Döbeln:** Kreuzstraße 1 – Tel. 03431 / 579 579

**Waldheim:** Feldstraße 7 – Tel. 034327 / 54167



# Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2016

Der Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V. ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern für Arbeitnehmer. Der Verein erbringt für Mitglieder Steuerberatungsleistungen im Rahmen der Beratungsbefugnis gemäß § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz. **Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Lohnsteuerhilfvereines ist ein Jahresbeitrag**, der nach sozialen Gesichtspunkten laut untenstehender Tabelle abgestuft ist. **Auf die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins kommt es nicht an.**

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals bei Eintritt in den Verein zuzüglich einer **Aufnahmegebühr in Höhe von 15 Euro** fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und wird **per SEPA-Lastschriftzug** erhoben, bzw. kann in Ausnahmefällen auch fristgemäß in bar entrichtet werden. Neben dem Mitgliedsbeitrag und der einmaligen Aufnahmegebühr werden **keine weiteren Gebühren** durch den Verein erhoben. Die Beratungsleistungen des Vereines sind für Mitglieder kostenlos. Steuerliche **Beratungen** dürfen aus gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Gründen **erst nach Aufnahme als Mitglied** erfolgen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit (aber nicht rückwirkend!) durch schriftliche Kündigung zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.

## Beitragsabstufung nach sozialen Gesichtspunkten:

Maßgeblich für die Beitragsermäßigung ist die Beitragsbemessungsgrundlage. Die **Beitragsbemessungsgrundlage** bildet die **Summe aller steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen** des Mitglieds bzw. der zusammenveranlagten Ehegatten des Vorjahres. Hierzu gehören u.a. der Bruttoarbeitslohn, Zins-, Miet- und Renteneinnahmen, Arbeitslosengeld, Kranken- und Überbrückungsgeld etc. und sonstige steuerfreie Bezüge einschließlich der Leistungen der Familienkasse (Kindergeld u.a.). Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Begründung einer **rückwirkenden Mitgliedschaft** ist die Beitragsbemessungsgrundlage die Summe aller Einnahmen des Vorjahres. Für die anderen zurückliegenden Jahre gilt dies ebenso.

Bemessungsgrundlage	Mitgliedsbeitrag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Bis 10.000 Euro	60 Euro
Bis 20.000 Euro	85 Euro
Bis 25.000 Euro	110 Euro
Bis 30.000 Euro	130 Euro
Bis 40.000 Euro	150 Euro
Bis 50.000 Euro	175 Euro
Bis 60.000 Euro	200 Euro
Bis 80.000 Euro	225 Euro
Bis 100.000 Euro	250 Euro
Bis 125.000 Euro	300 Euro
Bis 150.000 Euro	350 Euro
Über 150.000 Euro	400 Euro
<b>Einmalige Aufnahmegebühr</b>	<b>15 Euro</b>

## Härteklausele:

In Einzelfällen kann auf Antrag der Vereinsvorstand, aus sozialen Gründen, innerhalb der Abstufung eine Stufe nach unten abweichen.

## Der Vorstand

gemäß Vorstandsbeschluss vom 23.10.2015